

DIÖZESANSATZUNG der KATHOLISCHEN LANDJUGENDBEWEGUNG (KLJB) in der DIÖZESE PASSAU



Stand: 11.11.2012

Inhalt:

		Seite
Abschnitt I:	Name, Sitz und Struktur	4
Artikel 1	Name des Verbandes	
Artikel 2	Sitz des Verbandes	
Artikel 3	Rechtsfähigkeit	
Artikel 4	Aufbau des Diözesanverbandes	
Artikel 5	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	
Artikel 6	Verbundene Organisationen/Kooperationspartner	
Abschnitt II:	Zeichen und Patronin	5
Artikel 7	Zeichen und Patron/in	
Abschnitt III:	Leitsätze der KLJB	5
Artikel 8	Die/Der Jugendliche in der KLJB	
Artikel 9	Die KLJB als Gemeinschaft	
Artikel 10	Die KLJB in der Kirche	
Artikel 11	Die KLJB im ländlichen Raum	
Abschnitt IV:	Grundsatzaussagen	6
Artikel 12	Zielgruppe	
Artikel 13	Zugehörigkeit zur KLJB	
Artikel 14	Zielsetzung	
Artikel 15	Grundsätze des Handelns	
Artikel 16	Bildungsansatz	
Artikel 17	Vertretungsfunktion	
Abschnitt V:	Mitgliedschaft in der KLJB-Gruppe	8
Artikel 18	Voraussetzung für die Aufnahme	
Artikel 19	Aufnahmeverfahren	
Artikel 20	Mitgliedschaftsrechte	
Artikel 21	Mitgliedschaftspflichten	
Artikel 22	Erlöschen der Mitgliedschaft	

Abschnitt VI:	Einzelmitgliedschaft	10
Artikel 23	Voraussetzung für die Aufnahme	
Artikel 24	Aufnahmeverfahren	
Artikel 25	Mitgliedschaftsrechte	
Artikel 26	Mitgliedschaftspflichten	
Artikel 27	Erlöschen der Mitgliedschaft	
Abschnitt VII:	Arbeitsweise und Leitungsstil	11
Artikel 28	Grundsätze	
Artikel 29	Verantwortlichkeit der Vorstandschaft	
Artikel 30	Aus- und Weiterbildung der Vorstandschaftsmitglieder	
Artikel 31	Vorsitz in Organen	
Abschnitt VIII:	Grundsätze zu Mitarbeiter/innen	12
Artikel 32	Qualifikation der Seelsorger/innen	
Artikel 33	Definition der Hauptamtlichkeit	
Artikel 34	Status der Referent/innen	
Abschnitt IX:	Grundsätze für Beschlussfassung und Beschlussvollzug	13
Artikel 35	Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen	
Artikel 36	Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen	
Artikel 37	Minderjährigenrecht	
Artikel 38	Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung	
Abschnitt X:	Die KLJB in Ort und Pfarrei	14
Artikel 39	Die KLJB-Gruppe in Ort und Pfarrei	
Artikel 40	Gründung	
Artikel 41	Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe	
Artikel 42	Die Vorstandschaft	
Artikel 43	Auflösung	
Abschnitt XI:	Die KLJB auf AG-Ebene	17
Artikel 44	Die KLJB in der Arbeitsgemeinschaft (AG)	
Artikel 45	Die AG-Versammlung	
Artikel 46	Die AG-Vorstandschaft	
Abschnitt XII:	Die KLJB auf Kreisebene	18
Artikel 47	Die KLJB im Kreisverband	
Artikel 48	Die Kreisversammlung	
Artikel 49	Die Kreisrunde	
Artikel 50	Die Kreisvorstandschaft	
Abschnitt XIII:	Austritt, Ausschluss, Auflösung von Gebietsverbänden (AG's und Kreisverbände)	22
Artikel 51	Austritt von Gebietsverbänden	
Artikel 52	Ausschluss von Gebietsverbänden	
Artikel 53	Vermögensanfall bei Auflösung	

Abschnitt XIV: Die KLJB auf Diözesanebene	23
Artikel 54	Die KLJB der Diözese Passau: Diözesanverband
Artikel 55	Die Diözesanversammlung
Artikel 56	Der Diözesanausschuss
Artikel 57	Die Diözesanvorstandschaft
Artikel 58	Die Diözesanstelle
Abschnitt XV: Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	30
Artikel 59	Finanzprüfungskommission
Artikel 60	Zweck des Vereins
Artikel 61	Gemeinnützigkeit
Artikel 62	Gemeinnützige Haushaltsführung
Artikel 63	Ausgabenwirtschaft
Artikel 64	Auflösung des Diözesanverbandes
Abschnitt XVI: Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
Artikel 65	Anpassung von Satzungen untergeordneter Gebietsverbände
Artikel 66	Änderung der Diözesansatzung
Artikel 67	Geschäftsjahr
Artikel 68	Inkrafttreten/Beurkundung

ABSCHNITT I

NAME, SITZ UND STRUKTUR

Artikel 1 Name des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese Passau“ (Kurzfassung: KLJB Diözese Passau).
Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“ verwendet.

Artikel 2 Sitz des Verbandes

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Passau.

Artikel 3 Rechtsfähigkeit

Der Diözesanverband behält sich die Gründung eines Vereins als Rechtsträger vor.

Artikel 4 Aufbau des Diözesanverbandes

- (1) KLJB-Gruppen, die sich örtlich gebildet haben, schließen sich zu einem Kreisverband zusammen.
- (2) Die Kreisverbände können sich in Arbeitsgemeinschaften (AG's) gliedern.
- (3) Alle Kreisverbände bilden den Diözesanverband. Die Grenzen der Kreisverbände werden von der Diözesanversammlung festgelegt.
(siehe Anlage 1)

Artikel 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Diözesanverband bildet mit den anderen bayrischen Diözesanverbänden den KLJB-Landesverband Bayern.
- (2) Der Diözesanverband ist Mitglied der Landesstelle der katholischen Landjugend Bayerns e.V.
- (3) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschland e.V.
Durch die Mitgliedschaft ist er zugleich Mitglied im Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique ((MIJARC).
- (4) Der Diözesanverband ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Diözese Passau.
- (5) Der Diözesanverband ist Mitglied der Kath. Landvolkshochschule (LVHS) Niederaltich.
- (6) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben

- Artikel 6 Verbundene Organisationen / Kooperationspartner**
- (1) Der Diözesanverband ist als Teil des KLJB-Landesverbandes Bayern als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.
 - (2) Der Diözesanverband sieht in der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Passau ihre verbandliche Weiterführung und ein Partner für die Entwicklung des ländlichen Raumes.
 - (3) Der Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e.V. ist Unterstützer des Diözesanverbandes.

ABSCHNITT II

ZEICHEN UND PATRON/IN

- Artikel 7 Zeichen und Patron/in**
- (1) Die Zeichen der KLJB sind das Kreuz und der Pflug.
 - (2) Patron und Patronin der KLJB Diözese Passau sind der hl. Bruder Klaus von der Flüe und seine Frau Dorothee.
 - (3) Vorbild für unser Handeln und Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose.

ABSCHNITT III

DIE LEITSÄTZE DER KLJB

- Artikel 8 Die/Der Jugendliche in der KLJB**
In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und Gott zu finden.
- Artikel 9 Die KLJB als Gemeinschaft**
Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.
- Artikel 10 Die KLJB in der Kirche**
Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- Artikel 11 Die KLJB im ländlichen Raum**
Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft. Sie begleitet mit Aufmerksamkeit die Situation der Landwirtschaft. Ein besonderes Anliegen ist die Bewahrung der Schöpfung.

ABSCHNITT IV

GRUNDSATZAUSSAGEN

Artikel 12 Zielgruppe

Die KLJB wendet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Sie legt ihren Schwerpunkt auf die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Artikel 13 Zugehörigkeit zur KLJB

Die Zugehörigkeit zur KLJB wird grundsätzlich durch die Mitgliedschaft, durch die Übernahme eines Wahlamtes, durch eine hauptamtliche Tätigkeit, durch die beratende Mitgliedschaft in einem KLJB Organ oder durch die Tätigkeit als erwachsene/r Mitarbeiter/in begründet.

Artikel 14 Zielsetzung

Die KLJB ist eine Bewegung, die durch die Bildungsarbeit und Aktionen, vorwiegend in Gruppen, in Übereinstimmung mit ihren Leitsätzen die Entwicklung der eigenständigen Persönlichkeit junger Menschen fördert.

Artikel 15 Grundsätze des Handelns

- (1) Ausgangslage der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein, das sich durch die Mitarbeit am Reich Gottes in der Nachfolge Jesu Christi verwirklicht.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und das Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.
- (4) Die KLJB-Arbeit geschieht in der Gemeinschaft innerhalb der Gruppe, innerhalb des Verbandes und im Wirken in der Öffentlichkeit.
- (5) Grundsätze für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde, sowie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Zusammenhängen, gerade auf dem Gebiet internationaler Beziehungen.
Die KLJB ermöglicht eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das praktische Einüben von Demokratie.

Artikel 16 Bildungsansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

1. den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen (Sehen);

2. sie zu befähigen, die Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen (Urteilen);
3. sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln (Handeln);
4. ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität (Verbundenheit) mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

Artikel 17 Vertretungsfunktion

- (1) Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialcaritativen Bereich.

ABSCHNITT V

MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB-GRUPPE

Artikel 18 Voraussetzung für die Aufnahme

Mitglied in einer KLJB-Gruppe können Jugendliche die im Aufnahmejahr das 14. Lebensjahr vollenden und junge Erwachsene werden. Mitglied in einer KLJB – Kindergruppe (U -14) können Kinder werden, die im Aufnahmejahr das 8. Lebensjahr vollenden. Mitglieder in der KLJB bekennen sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB, nehmen am Gemeinschaftsleben der Gruppe teil und kennen die Satzungen der KLJB als verbindlich an.

Artikel 19 Aufnahmeverfahren

- (1) Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder bekunden ihren Beitritt zur KLJB der Diözese Passau schriftlich durch Ausfüllen und Unterschreiben des Antrages auf Mitgliedschaft.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gleichzeitig die Beitrittserklärung zur KLJB, sobald die oder der Ortsverantwortliche unterschrieben hat. Dadurch erhalten Neumitglieder die jeweiligen Rechte und Pflichten.
- (4) Die Beitrittserklärungen sind an die Diözesanstelle zu senden.
- (5) Die KLJB-Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den KLJB-Mitgliedsausweis. Dieser ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine entsprechend gekennzeichnete Marke besitzt und der Jahresbeitrag bezahlt worden ist.

Artikel 20 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe mit zu wirken. Dies geschieht durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied (ab 14 Jahren) hat eine Stimme. Jede Kindergruppe wählt eine/n Delegierte/n, der/die die Anliegen der Kinder in der Mitgliederversammlung vertritt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände (AG, Kreis, etc.), soweit diese für Gruppenmitglieder offen sind.
- (3) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Gruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände (s. o.) gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

Artikel 21 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Gruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Gruppe festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der von den Gruppenmitgliedern an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung.

Artikel 22 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine schriftliche (formlose) Kündigung erfolgen. Die Kündigung gilt als wirksam zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wenn sie bis zum 31.10. desselben Jahres an der Diözesanstelle eingegangen ist.
- (2) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein schwerwiegender Grund vorliegt:
 - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses
 - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (3) Über den Ausschluss von Gruppenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder notwendig, die in geheimer Abstimmung ermittelt wird. Gegen den Ausschluss kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde bei der Diözesanvorstandschafft erhoben werden.

- (4) Die Gruppenvorstandschaft kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Gruppe ausschließen. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.
- (5) Die Kinderstufe endet mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft bleibt erhalten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitgliedes.

ABSCHNITT VI

EINZELMITGLIEDSCHAFT

Artikel 23 Voraussetzung für die Aufnahme

Einzelmitglied in der KLJB Passau können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bzw. Jugendliche, die im Aufnahmejahr das 14. Lebensjahr vollenden, und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, sich an den Aktivitäten des Diözesanverbandes beteiligen oder sie fördern und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.

Artikel 24 Aufnahmeverfahren

- (1) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Diözesanvorstandschaft. Im Falle einer Ablehnung kann die Diözesanversammlung angerufen werden.
- (2) Die Mitglieder bekunden ihren Beitritt zu KLJB der Diözese Passau schriftlich durch Ausfüllen und Unterschreiben des Antrages auf Mitgliedschaft. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gleichzeitig die Beitrittserklärung zu KLJB, sobald ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft unterschrieben hat.
- (3) Die KLJB-Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den KLJB-Mitgliedsausweis. Dieser ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine entsprechend gekennzeichnete Marke besitzt der Jahresbeitrag bezahlt worden ist.

Artikel 25 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Einzelmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Diözesanverbandes teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände (Land, Bund, etc.), soweit diese für Einzelmitglieder offen sind.
- (2) Jedes Einzelmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der Diözesanverband oder vorgeordnete Gebietsverbände (s. o.) gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.

- (3) Das Einzelmitglied ist dem Gruppenmitglied auf diözesaner Ebene gleichgestellt. Sonderrechte für Einzelmitglieder sind unzulässig.

Artikel 26 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Einzelmitglieder zahlen den von der Diözesanversammlung festgesetzten Beitrag und führen ihn direkt an den Diözesanverband ab.

Artikel 27 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine schriftliche (formlose) Kündigung erfolgen. Die Kündigung gilt als wirksam zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wenn sie bis zum 31.10. desselben Jahres an der Diözesanstelle eingegangen ist.
- (2) Der Ausschluss aus der KLJB kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt:
- a. vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses
 - b. grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (2) Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet die Diözesanvorstandschaft.
- (3) Die Diözesanvorstandschaft kann Einzelmitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der KLJB ausschließen.
- Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitgliedes.

ABSCHNITT VII

ARBEITSWEISE UND LEITUNGSSTIL

Artikel 28 Grundsätze

- (1) Die Leitung der KLJB wird auf allen Ebenen demokratisch und als Teamarbeit zwischen Laien und Priestern, Männern und Frauen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen in den einzelnen Leitungsgremien verstanden.
- (2) Für spezielle Aufgaben, z. B. diözesane und regionale Arbeitskreise, können qualifizierte Mitarbeiter/innen hinzugezogen werden.

- Artikel 29 Verantwortlichkeit der Vorstandschaft**
Alle Leitungsgremien der KLJB haben den Charakter einer Runde der Verantwortlichen, in der neben den besonderen Aufgaben einzelner, alle für das Ganze mitverantwortlich sind.
- Artikel 30 Aus- und Weiterbildung der Vorstandschaftsmitglieder**
Die Vorstandschaftsmitglieder nehmen im Interesse der Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLJB teil.
- Artikel 31 Vorsitz in Organen**
Auf allen Ebenen wird die KLJB von den ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet; die Hauptamtlichen der KLJB arbeiten partnerschaftlich und subsidiär (helfend) im Auftrag der für sie zuständigen Leitungsgremien.

ABSCHNITT VIII

GRUNDSÄTZE ZU MITARBEITER/INNEN

- Artikel 32 Qualifikation der Seelsorger/innen**
- (1) Die ehrenamtlichen Seelsorger/innen werden von den zuständigen KLJB-Organen gewählt und erhalten nach den Bestimmungen des diözesanen Rechts die kirchenamtliche Beauftragung.
- (2) Die Aufgabe des/der Seelsorgers/in kann mit Zustimmung des kirchlichen Amtes von einem Priester, einem Diakon oder einer anderen, theologisch gebildeten Person wahrgenommen werden.
- Artikel 33 Definition der Hauptamtlichkeit**
Hauptamtliche/r im Sinne der Diözesansatzung ist, wer von einem Gebietsverband der KLJB oder von einer kirchlichen Behörde für Dienstleistungen in der KLJB angestellt ist. Praktikanten/innen gelten nicht als Hauptamtliche.
- Artikel 34 Status der Referenten/innen**
- (1) Referenten/innen gehören der Vorstandschaft des jeweiligen Gebietsverbandes als beratende Mitglieder an.
- (2) Der/Die Referenten/innen arbeiten im Auftrag der für sie zuständigen Vorstandschaft. Die ehrenamtliche Vorstandschaft übt die Fachaufsicht aus.
- (3) Eine gleichzeitige Ausübung eines Ehrenamtes durch Hauptamtliche innerhalb desselben Gebietsverbandes ist unzulässig.

ABSCHNITT IX

GRUNDSÄTZE FÜR BESCHLUSSFASSUNG UND BESCHLUSSVOLLZIEHUNG

Artikel 35 Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse müssen nach den Regelungen der Satzung zustande kommen. Ihre Inhalte dürfen den Satzungen nicht widersprechen.

Artikel 36 Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse werden von der Vorstandschaft vollzogen, soweit sich nichts anderes aus Satzungen oder Beschlüssen ergibt.

(2) Die vollziehenden Organe sind an die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe gebunden.

Artikel 37 Minderjährigenrecht

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in den Organen der KLJB durch gesetzliche Vertreter/innen der Minderjährigen ist unzulässig.

Artikel 38 Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung

(1) Soweit die Satzungen oder Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der relativen Mehrheit nicht berücksichtigt.

(2) Mehrheit im Sinne der Diözesansatzung ist die relative Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen.

Absolute Mehrheit im Sinne der Diözesansatzung ist mehr als die Hälfte der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen.

Mehrheit der Mitglieder im Sinne der Diözesansatzung ist mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

(3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

ABSCHNITT X

DIE KLJB IN ORT UND PFARREI

Artikel 39 Die KLJB-Gruppe in Ort und Pfarrei

(1) Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Pfarrei oder eines Dorfes, die sich in der Katholischen Landjugendbewegung zusammengeschlossen haben, bilden die KLJB einer Pfarrei oder eines Dorfes (Ortsgruppe). Gegebenenfalls können auch Jugendliche und junge Erwachsene aus benachbarten Pfarreien oder Dörfern zusammen eine KLJB-Gruppe bilden.

- (2) Voraussetzung für das Existieren einer Ortsgruppe ist, dass mindestens sieben Personen dieser Gruppe an der Diözesanstelle gemeldet sind, wovon mindestens eine/einer als Verantwortliche/r der Gruppe gewählt sein muss. Ausnahmen können auf Antrag von der Diözesanvorstandschaft genehmigt werden.
Grundsätzlich sollen alle Zugehörigen einer Ortsgruppe KLJB-Mitglieder sein.

Artikel 40 Gründung

Zur Gründung einer KLJB-Ortsgruppe wird auf einer Gründungsversammlung die Satzung der KLJB der Diözese Passau als verbindlich anerkannt. Zusätzlich kann sich die Ortsgruppe eine eigene Satzung geben, die der Diözesansatzung nicht widersprechen darf.

Artikel 41 Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der KLJB-Gruppe.

Sie trifft inhaltliche und organisatorische Entscheidungen über die Verwirklichung ihrer Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (2) Ihr gehören an:

- a. als stimmberechtigte Mitglieder:
- die Mitglieder der KLJB in der Ortsgruppe
 - der/die Seelsorger/in der KLJB in der Pfarrei
 - der/die Delegierte der KLJB-Kindergruppe
- b. als beratende Mitglieder:
- ein Mitglied der AG-Vorstandschaft
 - ein Mitglied der Kreisvorstandschaft
 - die Mitglieder des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat
 - ein/e Vertreter/in des BBV-Ortsverbandes
 - ein/e Vertreter/in des KLB-Ortsverbandes

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft
 - Regelung der Kassenprüfung
 - Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Aufnahme und Auflösung einer KLJB-Kindergruppe

- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorstandschaft einberufen. Mindestens alle zwei Jahre sind Neuwahlen anzusetzen.

Artikel 42 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft (auch Runde der Verantwortlichen (RdV) genannt) ist das planende, vorbereitende und leitende Organ der KLJB-Gruppe.

Sie vertritt die Gruppe nach innen und außen. Die Arbeitsweise der Vorstandschaft ist von demokratischen Grundsätzen geprägt.

(2) Mitglieder der Vorstandschaft (RdV) sind:

- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
- eine weibliche Vorsitzende
 - ein männlicher Vorsitzender
 - eine stellvertretende Vorsitzende
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - ein/e Kassierer/in
 - ein/e Schriftführer/in
 - der/die Seelsorger/in

mindestens aber:

- ein/e Vorsitzende/r
- ein/e Kassierer/in
- ein/e Schriftführer/in

Es können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) hinzugewählt werden. Eine paritätische Besetzung der Vorstandschaft sollte angestrebt werden.

- b) als beratende Mitglieder:
- ein Mitglieder des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat
 - erwachsene Mitarbeiter/innen
 - der/die Jugendbeauftragte des Gemeinderates

(3)

Aufgaben:

Die Runde der Verantwortlichen versteht sich als Team und verteilt unter sich die anfallenden Aufgaben.

Die Runde der Verantwortlichen ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben:

- Verantwortliche Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben.
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts.
- Führung der laufenden Geschäfte.
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. Artikel 24 Abs.1
- Gründung einer Kindergruppe
- Beauftragung der/des Kindergruppenleiterin/s

Die Vorsitzenden vertreten die KLJB gegenüber Ortsverbänden und Öffentlichkeit, sowie innerverbandlich in der Arbeitsgemeinschaft und im Kreisverband (Kreisversammlung).

Artikel 43 Auflösung

- (1) Die Ortsgruppen haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Ortsgruppe bedarf mindestens einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Ortsgruppe wird nach Kündigung all ihrer Mitglieder sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreis- und Diözesanverband als erloschen betrachtet.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen der Ortsgruppe gegen die Leitsätze der KLJB kann die Diözesanstelle die Auflösung der Ortsgruppe anordnen.
- (5) Bei Auflösung einer Ortsgruppe wird das Vermögen der Ortsgruppe vom Diözesanverband zehn Jahre lang verwahrt. Bei Wiedergründung innerhalb dieses Zeitraumes wird das Vermögen sofort zurückerstattet. Ansonsten fällt es nach dieser Frist an den betreffenden Kreisverband.

ABSCHNITT XI

DIE KLJB AUF AG-EBENE

Artikel 44 Die KLJB-Gruppe in der Arbeitsgemeinschaft (AG)

- (1) Alle Ortsgruppen der Katholischen Landjugendbewegung in einem Kreis bilden die KLJB dieses Kreises.

Artikel 45 Die AG-Versammlung

- (1) Die AG-Versammlung ist das beschlussfassende Organ der KLJB auf AG-Ebene. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und Aktionen der Gruppenleiter/innen auf AG-Ebene. Sie ist selbst der Ort der Aus- und Fortbildung der Gruppenleiter/innen, koordiniert (stimmt ... ab) den Informationsaustausch der Gruppenleiter/innen untereinander, vermittelt KLJB-Aktuelles und dient der religiösen und inhaltlichen Auseinandersetzung und Weiterbildung der KLJB-Mitglieder.

Ihr gehören an:

- a. als stimmberechtigte Mitglieder:
 - die AG-Vorstandschaft
 - der/die Seelsorger/innen der KLJB in den Pfarreien
 - 2 Delegierte je KLJB-Ortsverband (wenn möglich paritätisch besetzt)
- b. als beratende Mitglieder:
 - alle sonstigen anwesenden KLJB-Mitglieder
 - sonstige pastorale Mitarbeiter/innen
 - ein Mitglied der KLJB-Kreisvorstandschaft
 - ein Mitglied der KLJB-Diözesanvorstandschaft
 - ein Mitglied der BDKJ-Kreisvorstandschaft

- (2) Aufgaben:
- Wahl der AG-Vorstandschaft für 2 Jahre
 - Informationsaustausch zwischen Ortsebene und Kreisebene
 - Einbindung der Ortsgruppen in den Diözesanverband
 - Informationsaustausch zwischen den Ortsgruppen
- (3) Die AG-Versammlung trifft sich in der Regel sechsmal, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (4) Beschlussfähigkeit:
Die AG-Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 46 Die AG-Vorstandschaft

- (1) Ihr gehören an:
- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
- zwei weibliche AG-Vorsitzende
 - zwei männliche AG-Vorsitzende
 - bis zu sechs weitere gewählte Mitglieder (wenn möglich paritätisch besetzt)
- b) als beratende Mitglieder:
- ein Mitglied der KLJB-Kreisvorstandschaft
- (2) Aufgaben:
- Vertretung der KLJB nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Kreisverband
 - Durchführung des AG-Programms
 - Einberufung und Leitung der AG-Versammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der AG-Versammlung
 - Erstellung eines Tätigkeitsberichts
 - Erstellung eines Protokolls über die Treffen

ABSCHNITT XII

DIE KLJB AUF KREISEBENE

Artikel 47 Die KLJB im Kreisverband

- (1) Alle Ortsgruppen der KLJB eines Kreises bilden gemeinsam die KLJB dieses Kreises laut den Grenzen der Anlage 1 (Kreisverband).
- (2) Ein Kreisverband gilt als inaktiv, wenn keine Kreisvorstandschaft gewählt ist. Er hat auf den beschlussfassenden Gremien der KLJB Diözese Passau kein Stimmrecht.
- (3) Auf Wunsch einer Ortsgruppe kann sie durch 2/3-Mehrheitsbeschluss aus dem Kreisverband entlassen werden. Die Entlassung wird erst mit dem Anschluss an einen anderen benachbarten Kreisverband wirksam.

- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in einen benachbarten Kreisverband ist der Entlassungsbeschluss des bisherigen Kreisverbandes.

Die Aufnahme erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der Kreisversammlung des Kreisverbandes, in den die Aufnahme beantragt wurde.

- (5) Grundsätzlich sind Wechsel nur gestattet, wenn die räumliche Geschlossenheit keines Kreisgebietes gefährdet ist.

Artikel 48 Die Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr.

- (2) Ihr gehören an:

a. als stimmberechtigte Mitglieder:

- die Kreisvorstandschaft
- mindestens 4 Delegierte je Ortsgruppe
Bei Anwesenheit des/der gewählten Seelsorger/in wird eine Stimme von diesem/dieser wahrgenommen;
- je ein/e Delegierte/r der bestehenden Arbeitskreise des KLJB-Kreisverbandes
- 4 Delegierte je AG des Kreisverbandes

b. als beratende Mitglieder:

- die Diözesanvorstandschaft der KLJB
- ein/e Vertreter/in des kirchlichen Jugendbüros
- ein Mitglied der Kreisvorstandschaft KLB
- je ein/e Vertreter/in des BDKJ der Landkreise im Kreisverband
- ein Mitglied der Kreisvorstandschaft BBV
- weitere Mitglieder der örtlichen Gruppen

- (3) Aufgaben:

- Wahl der Vorstandschaft
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Kreisrunde (Entlastung).
- Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen
- Auflösung des Kreisverbandes
- Beschlussfassung und Änderung der Kreissatzung

- (4) Beschlussfähigkeit:

Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist (mindestens 28 Tage vorher) und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 49 Die Kreisrunde

(6) Die Kreisrunde ist ein beschlussfassendes und vollziehendes Organ des Kreisverbandes.

(7) Ihr gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- die Kreisvorstandschaft
- die AG-Vertreter/innen

b) als beratende Mitglieder:

- jeweils eine/r Delegierte/r der Arbeitskreise des KLJB-Kreisverbandes
- ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft der KLJB
- ein/e Vertreter/in des kirchlichen Jugendbüros
- ein/e Vertreter/in des BDKJ-Kreisverbandes

(8) Aufgaben:

Die Kreisrunde vertritt die KLJB nach innen und außen, unterstützt und koordiniert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften

- ist insbesondere für die politische Meinungsbildung und Außenvertretung im Landkreis verantwortlich
- ist verantwortlich für die Verwaltung und Geschäftsführung der KLJB auf Kreisebene
- trägt Sorge für die Festlegung des Programms
- vertritt den Kreisverband durch zwei Vertreter/innen der Kreisrunde im Diözesanausschuss
- bereitet die Kreisversammlung inhaltlich vor
- trägt Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen
- beruft die Kreisversammlung ein und führt deren Beschlüsse durch
- bestimmt sechs Delegierte zur Diözesanversammlung (wenn möglich paritätisch besetzt)
- bestimmt eine/n Vertreter/in zum BBV-Kreisverband

Artikel 50 Die Kreisvorstandschaft

(1) Die Kreisvorstandschaft ist das planende, vorbereitende und leitende Organ des Kreisverbandes Sie vertritt den Kreis nach innen und außen.

(2) Ihr gehören an:

- zwei weibliche Kreisvorsitzende
 - zwei männliche Kreisvorsitzende
 - der/die Kreislandjugendseelsorger/in
 - bis zu sechs weitere von der Kreisversammlung gewählte Mitglieder
 - der/die Kassierer/in
 - der/die Schriftführer/in
- Mindestens aber:
- Ein/e Kreisvorsitzende/r

- (3) Aufgaben:
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Kreisrunde und der Kreisversammlung.
 - Umsetzung von Beschlüssen der Organe des KLJB-Kreisverbandes.
 - Sorge für religiöse, politische und verbandliche Weiterbildung.
 - Durchführung des Programms und kreisweiter Aktionen.
 - Verwaltung und Geschäftsführung des KLJB-Kreisverbandes.
 - Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts.
 - Bestimmung der Anzahl der Delegierten zur Kreisversammlung

Die Kreisvorstandschaft vertritt den KLJB-Kreisverband nach innen und außen, insbesondere gegenüber der Diözesanebene, dem BDKJ-Kreisverband, der KLB und dem BBV auf Kreisebene.

ABSCHNITT XIII

AUSTRITT, AUSSCHLUSS, AUFLÖSUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN (AG'S UND KREISVERBÄNDE)

Artikel 51 Austritt von Gebietsverbänden

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB können ihren Austritt aus dem vorgeordneten Gebietsverband erklären. Der Austritt wird gleichzeitig gegenüber den Mitgliedern des austretenden Gebietsverbandes wirksam.
- (2) Der Austritt wird erst zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

Artikel 52 Ausschluss von Gebietsverbänden

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB können durch die vorgeordneten Gebietsverbände ausgeschlossen werden, sofern der auszuschließende Gebietsverband eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses
 - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (2) Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des obersten beschlussfassenden Organs, mindestens der Mehrheit der Mitglieder. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Jeder Gebietsverband kann beschließen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines nachgeordneten Gebietsverbandes ganz oder teilweise vorläufig ruhen. Der

nachgeordnete Gebietsverband ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss, welcher der 2/3 Mehrheit bedarf, tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

- (4) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 kann innerhalb von vier Wochen vom betroffenen Gebietsverband schriftlich Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden (vgl. Bundessatzung Art. 39).

Artikel 53 Vermögensfall bei Auflösung

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung eines Gebietsverbandes wird sein Vermögen vom Diözesanverband zehn Jahre lang verwahrt. Bei Wiedergründung innerhalb dieses Zeitraumes wird das Vermögen sofort zurückerstattet, ansonsten fällt es nach dieser Frist an den Diözesanverband.

ABSCHNITT XIV

DIE KLJB AUF DIÖZESANEBENE

Artikel 54 Die KLJB der Diözese Passau: Diözesanverband

Alle Mitglieder der KLJB in der Diözese Passau bilden in ihren Zusammenschlüssen in Ortsgruppen, AG's und Kreisverbänden sowie in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen bzw. als Einzelmitglieder gemeinsam die KLJB der Diözese Passau (Diözesanverband).

Hierzu zählen auch jene KLJB-Ortsgruppen in grenznahem Gebiet, die sich **der** KLJB Diözese Passau zugehörig fühlen, mitarbeiten und dort auch ihren Diözesanbeitrag entrichten.

Artikel 55 Die Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben. Sie trifft mindestens einmal im Jahr zusammen.

- (2) Ihr gehören an:

- a. als stimmberechtigte Mitglieder:
- die Diözesanvorstandschafft
 - sechs Delegierte je Kreisverband (wenn möglich paritätisch besetzt)
 - der/die Kreislandjugendseelsorger/in (delegierbar)
 - ein/e Delegierte/r je Diözesanarbeitskreis

b. als beratende Mitglieder:

- die ReferentenInnen des Diözesanverbandes
- ein Mitglied der Landesvorstandschaft der KLJB
- ein Mitglied der Bundesvorstandschaft der KLJB
- ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft des BDKJ
- ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft der KLB
- ein/e Vertreter/in der Landvolkshochschule (LVHS) Niederaltach
- ein/e Vertreter/in des BBV-Bezirksverbandes Niederbayern
- die Vertreter/innen der kirchlichen Jugendbüros
- der Referent für Jugendseelsorge im Bischöflichen Ordinariat
- die auf der Diözesanversammlung nicht stimmberechtigten KLJB-Mitglieder

(3)

Aufgaben:

Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die geistig-religiöse, gesellschaftspolitische, pädagogische und organisatorische Zielsetzung der KLJB in der Diözese
- Beschlussfassung über die Durchführung des Bildungs- und Aktionsprogramms in der Diözese
- Beschlussfassung und Änderung der Diözesanordnung und der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
- Festsetzung des Diözesanbeitrages
- Annahme des Tätigkeitsberichtes der Diözesanvorstandschaft und der Diözesanstelle
- Entlastung der Diözesanvorstandschaft
- Wahl der Diözesanvorstandschaft
- Festlegung der Delegierten zur Landesversammlung der KLJB
- Wahl des/der Vertreters/in der KLJB im Bezirksverband des BBV
- Wahl der Vertreterin in der Landfrauenorganisation des BBV
- Bildung und Auflösung von Diözesanarbeitskreisen

(4)

Vorsitz, Geschäftsführung, Protokoll:

- a) Den Vorsitz in der Diözesanversammlung führt ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- b) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.
- c) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in einem Protokoll beurkundet; das Protokoll wird von einem Mitglied der Diözesanstelle geführt und von einem Mitglied der Diözesanvorstandschaft unterzeichnet.

- (5) Diözesanarbeitskreise:
- a) Die Diözesanversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten ständige oder zeitlich befristete Diözesanarbeitskreise gründen.
 - b) Die Diözesanarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss Zuarbeit zu leisten. Diese Zuarbeit umfasst insbesondere die Ausarbeitung von Vorlagen zur Beschlussfassung sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen.
 - c) Die Diözesanarbeitskreise sind der Diözesanversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

- (6) Einberufung:
- a) Die Diözesanversammlung wird von der Diözesanvorstandschaft unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
 - b) Die Diözesanversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens drei Kreisverbänden schriftlich bei der Diözesanvorstandschaft beantragt wird.

- (7) Beschlussfähigkeit:

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, die Hälfte der Kreisverbände vertreten ist und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder im Saal anwesend ist, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 56 Der Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes. Dabei ist er jedoch an die gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung im Rahmen seiner Zuständigkeit gebunden. Er konkretisiert die Beschlüsse der Diözesanversammlung, kontrolliert die Tätigkeit der Diözesanvorstandschaft und beschließt über Detail- und Einzelfragen der diözesanen KLJB-Arbeit.

Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr.

- (2) Ihm gehören an:
- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
 - die Diözesanvorstandschaft
 - zwei Delegierte je Kreisverband (wenn möglich paritätisch besetzt)
 - die Kreislandjugendseelsorger/innen (delegierbar)

- b) als beratende Mitglieder:
- die Referenten/innen des Diözesanverbandes
 - die Mitglieder der Finanzprüfungskommission
 - ein Mitglied der Landesvorstandschaft der KLJB
 - ein/e Delegierte/r je Diözesanarbeitskreis
 - ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft der KLB
 - ein Mitglied der Bundesvorstandschaft der KLJB
 - ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft des BDKJ

(3)

Aufgaben:

Der Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:

- Informationsaustausch und Koordination der Kreisarbeit
- Festlegung des Studienteilthemas der Diözesanversammlung
- Verabschiedung des Haushaltsplanes und Annahme der Haushaltsvoranmeldung unter Ausschluss der beratenden Mitglieder mit Ausnahme der Referenten der KLJB
- Konkretisierung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
- Kontrolle über die Tätigkeit der Diözesanvorstandschaft
- Beschlussfassung über Teil- und Einzelfragen der diözesanen KLJB-Arbeit
- Wahl der Finanzprüfungskommission
- Vorschlagsrecht für die Besetzung der Finanzprüfungskommission

(4)

Vorsitz, Geschäftsführung, Protokoll:

a) Den Vorsitz im Diözesanausschuss führt ein Mitglied der Diözesanvorstandschaft, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

b) Für den Diözesanausschuss gilt die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung.

c) Die Beschlüsse des Diözesanausschusses werden in einem Protokoll beurkundet; das Protokoll wird von einem Mitglied der Diözesanstelle geführt und von einem Mitglied der Diözesanvorstandschaft unterzeichnet.

(5)

Einberufung:

a) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanvorstandschaft unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen in schriftlicher Form einberufen.

b) Der Diözesanausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens drei Kreisverbänden schriftlich bei der Diözesanvorstandschaft beantragt wird.

- (6) **Beschlussfähigkeit:**
Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, die Hälfte der Kreisverbände vertreten ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Saal anwesend ist, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 57 Die Diözesanvorstandschaft

- (1) Die Diözesanvorstandschaft ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes.

- (2) Ihr gehören an:

- zwei weibliche Diözesanvorsitzende
- zwei männliche Diözesanvorsitzende
- der/die Diözesanlandjugendseelsorger/in
- der/die Diözesangeschäftsführer/in

- (3) **Aufgaben:**

Die Diözesanvorstandschaft hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der KLJB nach innen und außen, insbesondere zu Gremien des BDKJ in der Diözese Passau und der KLJB auf Landes- und Bundesebene.
- Vertretung in den beschlussfassenden Organen der Kreisverbände und der Arbeitskreise des Diözesanverbandes
- Vertretung des Verbandes im Diözesanrat, in der Diözesanversammlung der KLB,
- Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung der KLJB auf Diözesanebene
- Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der in der Diözesansatzung genannten Ziele und der Beschlüsse der Diözesanversammlung
- Vorbereitung und Leitung der Diözesanausschüsse sowie der Diözesanversammlung
- Befragung und Mitentscheidung bei der Einstellung und Entlassung von Diözesanreferent/innen soweit sie nicht bei der Diözese Passau angestellt sind.
- Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- Erstellung eines Rechenschaftsberichtes
- Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien

- (4) **Wählbarkeitsvoraussetzung:**

In die Diözesanvorstandschaft kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereiterklärt hat. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

- (5) **Amtszeit:**
- a) Die Amtszeit der weiblichen und männlichen Diözesanvorsitzenden sowie des/der Diözesanlandjugendseelsorger/in beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des/der Diözesangeschäftsführer/in beträgt drei Jahre.
 - b) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes der Diözesanvorstandschaft findet bei der nächsten Diözesanversammlung eine Neuwahl statt. Ehrenamtliche Mitglieder werden für den Rest der Wahlperiode, Hauptamtliche für eine volle Wahlperiode gewählt.
- (6) **Beschlussfassung:**
- a) Beschlüsse der Diözesanvorstandschaft werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - b) Die Diözesanvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
 - c) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.
- (7) **Entlastung:**
- a) Die Diözesanvorstandschaft beantragt jährlich nach der Beschlussfassung über ihren Tätigkeitsbericht, ihr die Entlastung zu erteilen.
 - b) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung, scheidet die Diözesanvorstandschaft vorzeitig aus dem Amt.
- (8) **Misstrauensantrag:**
- a) Die Diözesanversammlung kann einem Mitglied der Diözesanvorstandschaft das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt.
 - b) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 24 Stunden vergehen.
- (9) **Vertrauensfrage:**
- a) Die Diözesanvorstandschaft kann in der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Sie kann die Vertrauensfrage mit einer Angelegenheit verbinden, die sie als dringlich bezeichnet.

- b) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung, scheidet die Diözesanvorstandschaft vorzeitig aus dem Amt.

Artikel 58 Die Diözesanstelle

- (1) Allgemeine Funktionsbeschreibung:
- a) Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter der Verantwortung der Diözesanvorstandschaft die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach den Beschlüssen der Diözesanorgane und nach den Richtlinien und Weisungen der Diözesanvorstandschaft zu führen. Sofern es sich bei den Mitarbeiter/innen der Diözesanstelle um Angestellte der Diözese Passau handelt, sind Richtlinien und Weisungen des Dienstgebers maßgebend und zu beachten.
- b) die Diözesanstelle hat Ihren Sitz in Passau
- (2) Ihr gehören an:
- der/die Diözesanlandjugendseelsorger/in
 - der/die Diözesangeschäftsführer/in
 - der/die Bildungsreferent/in
 - der/die Agrar- und ÖkologiereferentIn
 - die sonstigen Referent/innen
 - der/die Sekretär/in
 - sonstige Mitarbeiter/innen
- (3) Aufgaben:
Die Diözesanstelle ist das ausführende Organ der Diözesanvorstandschaft und der Diözesanversammlung. Sie unterstützt und fördert die Arbeit auf den verschiedenen Ebenen.
- (4) Der/Die Diözesangeschäftsführer/in:
Der/Die Diözesangeschäftsführer/in ist Leiter/in der Diözesanstelle. Er/Sie ist der Diözesanvorstandschaft für die sachgerechte Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. Ist der/die Diözesangeschäftsführer/in bei der Diözese Passau angestellt, liegt die Dienst- und Fachaufsicht beim Dienststellenleiter des Bischöflichen Jugendamtes (in der Regel der Diözesan-Jugendpfarrer), der die Fachaufsicht an die Diözesanvorstandschaft delegieren kann.
- (5) Die Diözesanreferenten/innen:
Die Diözesanvorstandschaft kann den Diözesanreferent/innen für den Einzelfall Vollmacht zur Vertretung des Diözesanverbandes erteilen.

ABSCHNITT XV

ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Artikel 59 Die Finanzprüfung

- (1) Die Finanzprüfungskommission kontrolliert die Finanzen der KLJB Passau.
- (2) Ihr gehören an: Zwei Mitglieder
- (3) Aufgaben der Finanzprüfungskommission:
 - Prüfung der ordnungsgemäßen Führung und Buchhaltung der Finanzen der KLJB Passau
 - Vorlegen eines schriftlichen Berichtes zur Prüfung auf dem ersten Diözesanausschuss eines Jahres
- (4) Die Prüfungsbefugnis der Bischöflichen Finanzkammer hinsichtlich der von der Diözese Passau für die Arbeit der KLJB zur Verfügung gestellten Mittel bleibt hiervon unberührt; ungeachtet dessen wird der Bischöflichen Finanzkammer auf Verlangen Einblick in sämtliche Geschäftsvorgänge der KLJB gewährt.
- (5) Die Finanzprüfung hat kein Recht ins operative Finanzgeschäft einzugreifen.
- (6) Wählbarkeitsvoraussetzungen der Finanzprüfungskommission:
In die Finanzprüfungskommission kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied der KLJB Passau ist, nicht der Diözesanvorstandschafft oder der Diözesanstelle angehört, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereiterklärt hat. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

Die Amtszeit der Mitglieder der Finanzprüfungskommission beträgt zwei Jahre.

Artikel 60 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik im Sinne der Abschnitte III und IV dieser Diözesansatzung.

Artikel 61 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 62 Gemeinnützige Haushaltsführung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Artikel 63 Ausgabenwirtschaft

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber von Ämtern des Diözesanverbandes mit Ausnahme der Angehörigen der Diözesanstelle sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 64 Auflösung des Diözesanverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt dessen Vermögen an den Landesverband der KLJB Bayern, der es zehn Jahre lang verwahrt. Bei Wiedergründung innerhalb dieses Zeitraumes wird das Vermögen sofort zurückerstattet. Nach dieser Frist muss es zur Förderung der Landjugendarbeit in der Diözese Passau verwendet werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 4/5-Mehrheit der Anwesenden, mindestens von 2/3 der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung.

ABSCHNITT XVI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 65 Anpassung von Satzungen untergeordneter Gebietsverbände

Mit dem Inkrafttreten der Diözesansatzung treten die Satzungen der untergeordneten Gebietsverbände außer Kraft, soweit sie der Diözesansatzung widersprechen.

Artikel 66 Änderung der Diözesansatzung

- (1) Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Diözesansatzung müssen sechs Wochen vor der Diözesanversammlung beim Vorstand eingehen. Sie werden mit der fristgerechten Einladung zur Diözesanversammlung versandt.
- (3) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Bundesvorstandschaft der KLJB.
- (4) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

Artikel 67 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 68 Inkrafttreten/Beurkundung

(1) Die Diözesansatzung wurde am 11.11.2012 verabschiedet (Ergänzungen im Bereich Finanzprüfung wurden bei der außerordentlichen Diözesanversammlung am 27. April 2013 ergänzt und verabschiedet) Die Änderungen wurden dem Bundesvorstand der KLJB zur Prüfung vorgelegt. Die vorliegende Satzung tritt mit der Genehmigung des Diözesanbischofs in Kraft.

Die Diözesansatzung wird durch die Mitglieder der Diözesanvorstandschafft unterzeichnet.

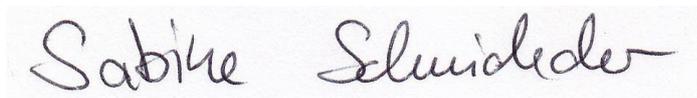
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Diözesansatzung in der Fassung von 2010 außer Kraft.



Diözesanvorstand Oliver Kurz



Diözesanvorstand Roland Paintmayer



Diözesanvorsitzende Sabine Schmieder



Diözesanlandjugendseelsorger Diakon Mario Unterhuber



KLJB Geschäftsführerin Ramona Würdinger

Anlage 1: Aufteilung der Kreisverbände

Der KLJB Diözesanverband gliedert sich in folgende Kreise:

Kreis Altötting
Kreis Deggendorf
Kreis Dingolfing-Landau / ARGE Landau
Kreis Freyung-Grafenau
Kreis Passau Süd
Kreis Passau Nord
Kreis Regen
Kreis Rottal-Inn

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Altötting:

Altötting-Mariä Heimsuchung, Altötting-St. Josef, Altötting-St. Phillipus u. Jakobus, Alzgern, Arbing, Burghausen-St. Jakob, Burghausen-St. Konrad, Burghausen-Zu Unserer Lieben Frau, Burgkirchen/Alz, Burgkirchen/Wald, Emmerting, Erlbach, Feichten, Geratskirchen, Haiming mit Expositur Niedergottsau, Halsbach, Hart/Alz, Heiligkreuz, Kastl, Kirchweidach, Margarethenberg, Mauerberg, Marktl, Mehring, Neuötting, Perach, Pleiskirchen mit Expositur Nonnberg, Raitenhaslach, Reischach, Stammham, Tyrlaching, Unterneukirchen, Wald bei Winhöring, Wald/Alz, Winhöring

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Deggendorf:

Aholming, Aicha an der Donau mit Exposituren Arbing bei Osterhofen und Haardorf, Altenmarkt, Auerbach, Außernzell, Buchhofen, Ettling, Frohnstetten, Galgweis, Gergweis, Grattersdorf, Hengersberg, Iggenbach mit Expositur Schöllnstein, Isarhof mit Expositur Ottmaring, Kirchdorf bei Osterhofen mit Expositur Obergessenbach, Künzing mit Expositur Forsthart, Lalling mit Expositur Hunding, Neßlbach, Niederalteich, Niederpöring, Oberpöring, Osterhofen, Ramsdorf, Riggerding, Schaufling, Schöllnach, Schwanenkirchen, Seebach, Thundorf, Wallerdorf, Willing, Winzer, Wisselsing,

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Dingolfing-Landau / ARGE Landau:

Adldorf, Aufhausen, Dornach, Eichendorf, Exing, Hartkirchen bei Landau, Haunersdorf, Indersbach, Kammern, Landau-St. Johannes, Landau St. Maria, Mettenhausen, Niederhausen, Reichersdorf, Simbach bei Landau, Zeholfing

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Freyung-Grafenau:

Altreichenau, Bischofsreut, Böhmzwiesel, Eppenschlag, Finsterau, Freyung, Fürsteneck, Grafenau, Grainet, Haidmühle mit Expositur Phillipsreut, Haus im Wald, Herzogsreut, Hintereben, Hinterschmiding, Hohenau, Innernzell, Jandelsbrunn, Karlsbach, Klängenbrunn, Kreuzberg, Kumreut, Langfurth, Mauth mit Expositur Mitterfirmiansreut, Neureichenau, Neuschönau, Oberkreuzberg, Perlesreut, Preying, Ranfels, Ringelai, Sankt Oswald, Schöfweg, Schönberg, Schönbrunn am Lusen, Spiegelau, Thurmannsbang, Waldkirchen, Wollaberg, Zenting

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Passau Süd:

Aidenbach, Aigen am Inn mit Expositur Eggfing, Aldersbach, Alkofen, Asbach, Aunkirchen, Bad Füssing, Bad Griesbach, Bad Höhenstadt, Berg, Beutelsbach, Dommelstadl, Dorfbach, Engertsham, Fürstenzell, Garham, Haarbach, Hader, Hartkirchen, Hofkirchen, Holzkirchen, Jägerwirth, Karpfham, Kirchham, Kößlarn, Malching, Mittich, Neuhaus am Inn, Neukirchen am Inn, Neustift, Ortenburg, Otterskirchen, Pleinting, Pocking, Pörndorf, Raining, Rathsmannsdorf, Reutern, Rottthalmünster, Ruhstorf, Sandbach, Schönburg, St. Salvator, Sulzbach, Tettenweis, Unteriglbach mit Expositur Oberiglbach, Uttigkofen, Uttlau, Vilshofen, Vornbach, Walchsing, Windorf, Weihmörting, Weng, Wolfkirchen, Würding,

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Passau Nord:

Aicha vorm Wald, Auerbach-St. Josef, Breitenberg, Büchlberg, Denkhof, Dompfarrei-St. Stephan, Eging mit Expositur Thannberg, Fürstenstein, Germannsdorf, Gottsdorf, Grubweg-St. Michael, Haag, Hacklberg-St. Konrad mit Expositur St. Corona, Hals-St. Georg, Hauzenberg, Heining-St. Severin mit Expositur Schalding r. d. Donau-St. Michael, Hutthurm, Ilzstadt-St. Bartholomäus, Innstadt-St. Gertraud-St. Severin, Kellberg, Kirchberg vorm Wald, Nammering, Neukirchen vorm Wald, Neustift-Auferstehung Christi, Obernzell, Passau-St. Anton, Passau-St. Paul, Passau-St. Peter, Ruderting, Salzweg, Schaibing, Schalding l. d. Donau-St. Salvator, Sonnen, Straßkirchen, Thalberg, Thyrnau, Tiefenbach, Tittling, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna, *Röhrnbach* (wurde 2010 auf Wunsch der OG im Kreis Passau Nord aufgenommen)

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Regen:

Bischofsmais, Frauenau, Kirchberg im Wald, Kirchdorf im Wald, Langdorf, Lindberg, Ludwigsthal, Regen, Rinchnach, Untermitteldorf, Zwiesel

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Rottal-Inn:

Amsham, Anzenkirchen, Arnstorf, Asenham, Bad Birnbach, Bayerbach, Dietersburg, Eggldham, Eggstetten, Eiberg, Emmersdorf, Ering, Erlach, Gern, Hirschbach, Hirschhorn, Johanniskirchen, Julbach, Kirchberg am Inn, Kirchberg bei Bad Birnbach, Kirchdorf am Inn mit Expositur Seibersdorf, Kirn, Malgersdorf, Mariakirchen, Mitterhausen mit Expositur Neukirchen bei Arnstorf, Mitterskirchen, Münchham, Münchsdorf, Neuhofen, Neukirchen bei Pfarrkirchen, Nöham, Peterskirchen, Prienbach, Pfarrkirchen, Postmünster, Reut, Rogglfing, Roßbach, Schönau mit Expositur Unterzeitlarn, Simbach am Inn, Stubenberg, Tann, Taubenbach, Thanndorf, Triftern, Ulbering, Unterdietfurt, Walburgskirchen, Waldhof, Wittibreut, Wurmannsquick, Zeilarn, Zell, Zimmern

Gemäß Art. 47 Abs. 2 und 3 können Kreisversammlungen Ortsgruppen anderer Kreise aufnehmen. Diese Änderungen werden in Anlage 1 nicht aufgeführt. Der aktuelle Stand wird jährlich den Kreisverbänden mitgeteilt.